

Verordnung AHV-Überbrückungsrente

Art. 1 Grundsatz

Wird ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis, mit einem Mindestpensum von 50%, zwischen Mitarbeitenden und der Gemeinde Emmen aus Altersgründen beendet, bevor diese eine ordentliche AHV-Altersrente beziehen, so zahlt die Gemeinde gemäss Art. 20 des Personalreglements vom 17.10.2006 eine AHV-Überbrückungsrente aus.

Art. 2 Voraussetzungen

Eine AHV-Überbrückungsrente wird ausgerichtet:

- frühestens mit erreichtem Alter 60 Jahre;
- bei einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, mit einem Mindestpensum von 50% (massgebend ist bei Teilzeit-Mitarbeitenden der Durchschnitt der letzten 3 Jahre);
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 58 Altersrücktritt der Personalverordnung.

Der/Die Rentenbezüger/in unterschreibt eine Einverständniserklärung, in der er oder sie sich verpflichtet, die Gemeinde Emmen umgehend zu informieren, wenn die monatliche Entschädigung aus einer allfälligen Erwerbstätigkeit die Netto-Höhe der AHV-Überbrückungsrente übersteigt. Massgebend ist der Auszahlungsbetrag (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Boni und weitere variable Lohnbestandteile).

Art. 3 Höhe der Überbrückungsrente

Die Höhe der Überbrückungsrente ist abhängig vom Zivilstand und dem Alter des/der Rentenbezüger/in zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

Die Überbrückungsrente beträgt:

mit erreichtem Alter 60 Jahre	50% der einfachen maximalen Altersrente der AHV
mit erreichtem Alter 61 Jahre	54% der einfachen maximalen Altersrente der AHV
mit erreichtem Alter 62 Jahre	58% der einfachen maximalen Altersrente der AHV
mit erreichtem Alter 63 Jahre	62% der einfachen maximalen Altersrente der AHV
mit erreichtem Alter 64 Jahre	66% der einfachen maximalen Altersrente der AHV

Beim Vorliegen einer Unterhaltspflicht des/der Rentenbezüger/in gegenüber Ehegatten, Kindern, Pflegekindern, geschiedenen Ehegatten oder Partnern bei eingetragenen Partnerschaften, wird die Überbrückungsrente mit gleicher prozentueller Abstufung von der maximalen Ehepaar-Altersrente der AHV berechnet.

Bei Teilzeitanstellungen werden die vorstehenden Prozent-Ansätze im Verhältnis zum Teilzeitpensum (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) berechnet.

Die Überbrückungsrente bleibt prozentual während der ganzen Bezugsdauer unverändert.

Art. 4 Dauer der Rentenzahlung

Die Überbrückungsrente wird ausbezahlt, so lange:

- bis ein Anspruch auf die ordentliche AHV-Altersrente entsteht;
- der/die Rentenbezüger/in keine Erwerbstätigkeit ausübt, aus der eine Entschädigung resultiert, deren ausbezahlter Totalbetrag höher ist als die Netto-Überbrückungsrente. Massgebend ist der Auszahlungsbetrag (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Boni und weitere variable Lohnbestandteile).

Die Auszahlung der Überbrückungsrente wird wieder aufgenommen, wenn die Erwerbstätigkeit des/der Rentenbezüger/in wegfällt, oder die Entschädigung wieder tiefer ist als die Netto-Überbrückungsrente.

Änderungen bezüglich einer Erwerbstätigkeit oder zum Einkommen müssen umgehend dem Departement Personal und Organisation der Gemeinde Emmen schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 5 Auszahlungsart

Die Überbrückungsrente wird monatlich, bargeldlos ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt per Monatsende, spätestens per 25. des Monats.

Art. 6 Sozialabzüge

Der Bezug einer Überbrückungsrente unterliegt der AHV/ALV-Pflichtigkeit. Im Austrittsjahr der Rentenbezüger wird der jeweilige Rentenbetrag der Ausgleichskasse für die Kapitalisierung der Rente durch die Gemeinde gemeldet.

Die Sozialabgaben (Arbeitgeber und Arbeitnehmer- resp. Rentenbezügerbeiträge) müssen vorschüssig vollumfänglich durch die Gemeinde Emmen entrichtet werden. Die Arbeitnehmer- resp. Rentenbezügerbeiträge werden dem/der Rentenbezüger/in anschliessend monatlich weiter verrechnet und von der Brutto-Rente in Abzug gebracht, dies während der ganzen Dauer des Bezuges der Überbrückungsrente. Eine allfällige Teuerungserhöhung der AHV-Altersrente der 1. Säule hat auf die Sozialabzüge keine Auswirkungen.

Wenn die Auszahlung der Überbrückungsrente infolge einer Erwerbstätigkeit und deren Entschädigungshöhe entfällt, werden die Sozialabgaben-Anteile, welche die Gemeinde bereits vorschüssig zu entrichten hatte, dem/der Rentenbezüger/in nicht nachbelastet.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung beschliessen.

Art. 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 6. Januar 1999.

Emmenbrücke, 2. April 2014

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Rolf Born

Gemeindeschreiber

Patrick Vogel

Beilage als Bestandteil zu dieser Verordnung: Einverständniserklärung